

Eingriff in Kfz-Elektronik ist dem Techniker-Handwerk vorbehalten

| Betriebe dürfen nur dann in den Bordcomputer eines Fahrzeugs eingreifen, wenn sie mit dem Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind. Nur solche Betriebe dürfen Steuergeräte fahrzeugtechnischer Systeme codieren und Fehler in der Elektronik von Fahrzeugen auslesen. Sind Betriebe nicht eingetragen, dürfen sie nicht mit diesen Tätigkeiten werben. Darauf hat das OLG Stuttgart hingewiesen. |

Im konkreten Fall hatte eine Kfz-Werkstatt u. a. damit geworben, elektronische Komfort-, Fahrassistenz- und Kommunikationssysteme nachzurüsten. Die Wettbewerbszentrale hat diese Werbung als unlauter beanstandet. Das OLG ist dieser Auffassung gefolgt: Denn solche Leistungen erfordern ein Höchstmaß an Sachkunde, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, und prägen den Kernbereich des Kraftfahrzeugtechnikerhandwerks (OLG Stuttgart, Hinweisbeschluss vom 09.04.2020, Az. 2 U 10/20, Abruf-Nr. 219249; LG Stuttgart, Urteil vom 12.12.2019, Az. 11 O 334/19, Abruf-Nr. 219250).

Wichtig | Ausdrücklich genannt werden solche berufsbildprägenden Leistungen nun in § 2 Nr. 5 Buchst. b der Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk (KfzTechMstrV).